

Sicherheitssystem der Schweiz mit Schengen/Dublin

Vertiefung der Planungsvarianten
Kombi und Kantone aus USIS IV

15. Juni 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage, Auftrag	2
1.1	Um was geht es?	2
1.2	Rahmenbedingungen	2
2.	Grenzkontrollen in der Schweiz heute	2
2.1	Aufgaben der Polizeikorps	2
2.2	Aufgaben des Grenzwachtkorps	3
2.3	Aufwand für die Warenkontrollen und Zollaufgaben	3
3.	Was ändert sich mit Schengen/Dublin für die Schweiz?	5
3.1	Ausgleichsmassnahmen gemäss Schengener Durchführungs- übereinkommen	5
3.2	Nationale Ersatzmassnahmen	6
3.3	Temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze	7
4.	Vertiefung Planungsvarianten Kantone und Kombi	8
4.1	Planungsvariante Kantone	8
4.1.1	Beschreibung der Planungsvariante Kantone	8
4.1.2	Organisatorische und einsatzbezogene Auswirkungen der Planungsvariante Kantone	9
4.1.2.1	Zusammenarbeit Grenzwachtkorps-Polizeikorps bei der Planungsvariante Kantone	9
4.1.2.2	Koordination der Polizeiarbeit, der nationalen Ersatzmass- nahmen und der polizeirelevanten Ausgleichsmassnahmen bei der Planungsvariante Kantone	11
4.1.3	Personelle und finanzielle Auswirkungen der Planungsvariante Kantone	11
4.1.4	Rechtliche Auswirkungen der Planungsvariante Kantone	14
4.2	Planungsvariante Kombi	14
4.2.1	Beschreibung der Planungsvariante Kombi	14
4.2.2	Organisatorische und einsatzbezogene Auswirkungen der Planungsvariante Kombi	15
4.2.2.1	Zusammenarbeit Grenzwachtkorps-Polizeikorps bei der Planungsvariante Kombi	15
4.2.2.2	Koordination der Polizeiarbeit, der nationalen Ersatzmass- nahmen und der polizeirelevanten Ausgleichsmassnahmen bei der Planungsvariante Kombi	16
4.2.2.3	Unterstützung des Grenzwachtkorps durch Angehörige der Armee	16
4.2.3	Personelle und finanzielle Auswirkungen der Planungsvariante Kombi	16
4.2.4	Rechtliche Auswirkungen der Planungsvariante Kombi	17

1. Ausgangslage, Auftrag

1.1 Um was geht es?

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. März 2004 und Beschluss der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) vom 20. Februar 2004 sind die im Bericht USIS IV¹ vom 30. November 2003 beim Kernproblem Grenze dargestellten Planungsvarianten Kombi und Kantone für den Fall einer Assoziation zu Schengen/Dublin zu vertiefen. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wurde beauftragt, die Umsetzungsmöglichkeiten der beiden Planungsvarianten bis Mitte Jahr 2004 vorzulegen und die juristischen, organisatorischen, finanziellen, personellen und einsatzbezogenen Folgen darzustellen.

1.2 Rahmenbedingungen

Mit Auftrag von Bundesrat Blocher (Vorsteher EJPD) und Regierungsrat Schild (Präsident KKJPD) vom 13./14. Mai 2004 wurde eine Arbeitsgruppe zur vertieften Prüfung der Planungsvarianten Kombi und Kantone im Falle einer Schengen/Dublin Assoziation der Schweiz eingesetzt. Es geht dabei nicht darum, sich für die eine oder andere Variante zu entscheiden oder neue Varianten bzw. Untervarianten zu entwickeln, sondern darum, die Umsetzungsmöglichkeiten der beiden Planungsvarianten vertieft zu prüfen.

2. Grenzkontrollen in der Schweiz heute

2.1 Aufgaben der Polizeikorps

Die Kantone üben heute ihre originäre Kompetenz im Rahmen der Polizeihoheit aus und erfüllen auch zahlreiche Funktionen in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung an der Grenze. Insbesondere sind sie für die Erfüllung der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Aufgaben auf ihrem Gebiet verantwortlich. Sie sind überdies zuständig für die Personenkontrollen auf den internationalen Flughäfen und für die Personenkontrollen in den internationalen Zügen. Seit dem Bundesratsbeschluss vom 6. November 2002 sind einzelne Kantone dazu übergegangen, zur Gewinnung von Synergien, die Kontrollen in den internationalen Zügen dem Grenzwachtkorps zu übertragen.

¹ USIS, Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz, Teil IV, Zukünftige Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben in Bundesverantwortung; Sicherheitssystem der Schweiz mit Schengen/Dublin vom 30.11.2003.

2.2 Aufgaben des Grenzwachtkorps²

Das Grenzwachtkorps unterhält 126 Grenzwachtposten, davon 35 mobile Posten. Die Kontrollen des Grenzwachtkorps sind selektiv und lagebedingt und finden an den Grenzübergängen (60%) und im Grenzraum (40%) statt. Neben den Zollaufgaben obliegen dem Grenzwachtkorps auch Aufgaben im Bereich des Strassenverkehrs-, Asyl- und Ausländerrechts. Weiter erfüllt das Grenzwachtkorps sicherheitspolizeiliche Aufgaben³ sowie im Bagatelldeliktbereich gerichtspolizeiliche Aufgaben, deren Umfang und räumliche Ausdehnung in Vereinbarungen mit den jeweiligen Grenzkantonen⁴ individuell festgelegt sind, und beteiligt sich an gemeinsamen Einsätzen mit der Polizei.⁵ Im Sicherheitsbereich kann das Grenzwachtkorps somit als Feststellungs- und Zuführungsorgan bezeichnet werden, das Gesetzesverletzungen feststellt und verdächtige Personen und Sachen der Polizei übergibt.

2.3 Aufwand für die Warenkontrollen und Zollaufgaben

Im Fall einer Assoziation zu Schengen/Dublin muss das Grenzwachtkorps die Warenkontrollen und Zollaufgaben⁶ weiterhin erfüllen. Im Folgenden wird dargestellt, welchen Aufwand das Grenzwachtkorps ausschliesslich für diese Aufgaben – ohne den Sicherheitsauftrag mitzurechnen – auch in Zukunft haben wird.

Zur Durchsetzung der örtlichen und zeitlichen Beschränkungen der Wareneinfuhr stellt das Grenzwachtkorps sicher, dass die Waren ausschliesslich auf den Zollstrassen und zu den Öffnungszeiten der Zollämter ein- oder ausgeführt werden. Da sich die Öffnungszeiten an den Grenzübergängen nach der Anzahl der Abfertigungen im Reisendenverkehr bzw. im Handelswarenverkehr pro Jahr definieren, werden sich die Präsenzzeit und die Arbeitsbelastung des Grenzwachtkorps bei einer allfälligen Assoziation zu Schengen/Dublin kaum ändern.

Eine von der Oberzolldirektion eingesetzte Projektgruppe zum Schengen-Szenario legte am 7. November 2003 einen Bericht⁷ vor. In diesem wird unter anderem ausgewiesen, wie viele Angehörige des Grenzwachtkorps noch benötigt werden, wenn das Grenzwachtkorps bei einer allfälligen Schengen/Dublin Assoziation nur noch die Zoll- und Warenkontrollen wahrnehmen und den Polizei- und Sicherheitsauftrag nicht mehr erfüllen würde. Zunächst wurden unter Berücksichtigung des laufenden Optimierungsprozesses innerhalb des Grenzwachtkorps die Grenzübergänge bestimmt, die mit Schengen/Dublin noch besetzt sein müssten. Pro Grenzübergang wurden in der Folge bedarfsgerecht und gemäss Risikolage und Um-

² Vgl. USIS III, Detailstudie vom 24.09.2002, S. 57 ff. und USIS IV, S. 57 ff.

³ Gestützt auf ein Kreisschreiben des EJPD von 1964 ist die grenzpolizeiliche Personenkontrolle, die vorher von den Kantonen wahrgenommen wurde, dem Grenzwachtkorps übertragen worden. Vgl. auch USIS II, grobe Sollvarianten; Sofortmassnahmen vom 12.09.2001, Ziff. 6.1, S. 73 f.

⁴ Vgl. als Beispiel Anhang 2: Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und dem Grenzwachtkorps über die gegenseitige Zusammenarbeit vom 22.03./19.04.2004 und Anhang 3: Kartografische Darstellung des Grenzraums sowie USIS III, S. 59 und USIS IV, S. 59 f.

⁵ Vgl. USIS III, S. 57 f. und USIS IV, S. 59 f.

⁶ Details zu den Aufgaben des Grenzwachtkorps im Rahmen des Waren- und Zollkontrollauftrags sind in USIS III, S. 66, und in USIS IV, S. 58 ff., dargestellt.

⁷ Bericht Projekt Schengen-Szenario, 7.11.2003, Oberzolldirektion, Eidgenössisches Finanzdepartement (im Folgenden zitiert als „Bericht OZD“).

wegdistanzen die Abfertigungszeiten und die Besetzungsprofile bestimmt. Von den 93 Grenzübergängen müssten gemäss dieser Analyse 25 rund um die Uhr, die übrigen zeitweise geöffnet sein. Für die Wahrnehmung der Zollaufgaben im Grenzraum wären zusätzlich 31 mobile Posten notwendig.

In den Grenzwachtkommandi I – IV wäre die folgende Anzahl⁸ von Grenzübergängen und mobilen Posten aufrecht zu erhalten:

GWK-Kommando	Grenzübergänge	Mobile Posten	Total
I	20	6	26
II	37	8	45
III	22	13	35
IV	14	4	18
Total	93	31	124

Dafür ergibt sich der folgende Personalbedarf:⁹

GWK-Kommando	Grenzübergänge	Grenzraum	Führung	Total
I	215	137	50	402
II	339	147	61	547
III	254	188	57	499
IV	189	103	42	333
Total I – IV	997	575	209	1'781
Total Einsatzkräfte	1'572			
Führung Zentrales Kommando Grenzwachtkorps				27
Total Angehörige des Grenzwachtkorps (inkl. Führung)				1'808

In den rund 1'800 Stellen für die Erfüllung der Zollaufgaben sind die rund 200 Führungskräfte (Stufe Abschnitt, Grenzwachtkommando und Zentrales Kommando Grenzwachtkorps) enthalten. Sie bilden die notwendige Grundstruktur für die Erfüllung der Zollaufgaben und stehen im gleichen Prozess für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben zur Verfügung. Die in USIS III ausgewiesenen 1'500 Stellen¹⁰ waren eine Schätzung unter Vernachlässigung des Bedarfs an Führungskräften.

Das Grenzwachtkorps hat heute einen Bestand von rund 2'000 Kräften. Aufgrund des Spar-drucks beim Bund und des daraus fliessenden Entlastungsprogramms (EP 04), muss dieser Bestand bis zum Jahre 2008 voraussichtlich auf 1'800 – 1'820 reduziert werden. Beim Grenzwachtkorps werden demnach – selbst wenn es bei einer Schengen/Dublin Assoziation nur noch Waren- und Zollkontrollen wahrzunehmen hätte – keine Kräfte frei.

⁸ Detailberechnungen ergeben sich aus den Beilagen 6a – e des Berichts OZD.

⁹ Detailberechnungen ergeben sich aus den Beilagen 6a – e des Berichts OZD.

¹⁰ Vgl. USIS III, Ziff. 4.3.2, S. 67.

3. Was ändert sich mit Schengen/Dublin für die Schweiz?

Die heute möglichen systematischen Personenkontrollen an der Grenze, die ohne polizeilichen Anfangsverdacht unmittelbar an den Grenzübertritt geknüpft sind, werden mit Schengen/Dublin abgebaut. Als Ausgleich dazu sind verschiedene Sicherheitsmassnahmen vorgesehen:

- **Ausgleichsmassnahmen**, die mit der Assoziation für jeden Mitgliedstaat verbindlich werden und schengenweit einheitlich durchzuführen sind,
- **Nationale Ersatzmassnahmen**, die jeder Mitgliedstaat autonom durchführen kann und die nicht von der Europäische Union (EU) vorgeschrieben sind,
- **Temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen** an der Landesgrenze, wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaates dies erfordert.

3.1 Ausgleichsmassnahmen gemäss Schengener Durchführungsübereinkommen¹¹

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie keine systematischen und verdachtsabhängigen Personenkontrollen an der Grenze allein aufgrund eines Grenzübertritts durchführen. Alle anderen Massnahmen von Grenzwa- che und Polizei bleiben sowohl im Landesinnern, als auch auf der Grenze zulässig. Im Landesinnern bestehen aufgrund von Schengen keine Einschränkungen für die Durchführung von Personenkontrollen.¹²

Gemäss SDÜ muss jeder Mitgliedstaat folgende polizeirelevante Ausgleichsmassnahmen durchführen:

- das **Schengener Informationssystem (SIS)** einführen,
- die **internationale Polizeizusammenarbeit** verstärken:¹³
 - Hilfeleistung im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen
 - Observation
 - Nacheile
 - Prüfung der Einrichtung von direkten Verbindungen zum Zwecke der Erleichterung der polizeilichen und zollrechtlichen Zusammenarbeit
 - Prüfung des Austauschs von Material und Entsendung von Verbindungsbeamten
- den gemeinsamen **Standard zum Schutz der Aussengrenzen** umsetzen
- und sich der **gemeinsamen Visapolitik** anschliessen.¹⁴

¹¹ Vgl. USIS III, S. 62 ff. und USIS IV, S. 63 ff.

¹² Vgl. USIS IV, Ziff. 4.4, S. 63. Eine Ausnahme sind die internationalen Flughäfen, die als einzige Schengen-Aussengrenzen für die Schweiz verstärkt zu kontrollieren wären.

¹³ Die Beispiele der verstärkten Polizeizusammenarbeit sind aus Art. 39 ff. SDÜ zitiert.

¹⁴ Vgl. USIS IV, S. 63 ff. und USIS III, S. 25 ff.

3.2 Nationale Ersatzmassnahmen¹⁵

Im Unterschied zu den im SDÜ vorgeschriebenen und für jeden Mitgliedstaat verbindlichen Ausgleichsmassnahmen, kann jeder Mitgliedstaat autonom so genannte nationale Ersatzmassnahmen durchführen, die von der EU nicht vorgeschrieben sind. Alle Schengen-Staaten haben bisher solche nationalen Ersatzmassnahmen als lageabhängige, mobile Kontrollen im Grenzraum oder im Landesinnern eingeführt. Für die Schweiz kommen als solche insbesondere in Frage:

- Fahrzeugkontrollen auf grossen Verkehrsachsen, vor Tunnels, auf Autobahnraststätten,
- Einsatz von AFNES¹⁶ an geeigneten Grenzübergängen auch in internationaler Kooperation je nach Lage,
- Personenkontrollen, d.h. gezielte, lageabhängige Intensivierung der Personenkontrollen in bestimmten Landesteilen,
- Gezielte und intensiviert Kontrollen je nach Lage z.B. im städtischen Grenzraum,
- Verdichtete Kontrollen an neuralgischen Orten mit erhöhtem Personenverkehr,
- Koordinierte Aktionen in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Nachbarländer je nach Bedrohung,
- Mit den Polizeibehörden der beteiligten Staaten koordinierte Kontrollen in internationalen Zügen, die im Transit durch die Schweiz fahren,
- Gemeinsame internationale Ausbildungsgefässe,
- Vorgeschobene Visakontrollen durch Stationierung von Angehörigen des Grenzwachkorps und der Polizei in ausländischen Vertretungen.

Jeder Schengen-Staat ist aufgrund des Umstands, dass die Polizeihochheit bei den Mitgliedstaaten bleibt, frei in der Ausgestaltung, der Art und des Umfangs der nationalen Ersatzmassnahmen.

Die Schweiz muss die Warenkontrollen auch mit Schengen/Dublin vollumfänglich aufrechterhalten, da sie mit der EU keine Zollunion bildet. Die bestehenden Zollkontrollen an der Grenze haben zur Folge, dass die Schweiz auch mit Schengen/Dublin keinen gänzlich freien Personenverkehr haben wird. Im Rahmen der Erfüllung der Zollaufgaben können und müssen im Bedarfsfall nach wie vor Personenidentitätsfeststellungen vorgenommen werden. Diese Synergien und Schnittflächen zum Sicherheitsbereich können demnach weiterhin genutzt werden.¹⁷

¹⁵ Vgl. USIS III, S. 64 f. und USIS IV, S. 66.

¹⁶ Automatisiertes Fahrzeug-Nummern-Erkennungssystem. AFNES erkennt automatisch die im RIPOL-Fahndungssystem ausgeschriebenen Fahrzeugnummern und löst im Falle eines Treffers einen Alarm aus. Diesem System könnten ohne weiteres auch die Fahrzeugfahndungsdaten des SIS aufgeschaltet werden. Da es sich bei AFNES um ein polizeiliches Sachfahndungssystem handelt, ist sein Einsatz auf der Grenze unproblematisch.

¹⁷ Vgl. USIS IV, S. 60.

Es stellt sich die Frage, ob die nationalen Ersatzmassnahmen in einem einheitlichen Gürtel ab der Landesgrenze, ausschliesslich in den Grenzkantonen oder in der ganzen Schweiz durchgeführt werden müssten. Deutschland beispielsweise hat einen Grenzstreifen von 30 km definiert, in welchem die nationalen Ersatzmassnahmen durch den Bundesgrenzschutz ausgeführt werden. Für die Schweiz ist die Festlegung eines einheitlichen Grenzraums jedoch schon geotaktisch nicht sinnvoll.¹⁸ Für die Planung und Durchführung der nationalen Ersatzmassnahmen sind die Kantone aufgrund ihrer Polizeihochheit zuständig. Es sollen alle Kantone nach ihrer eigenen Beurteilung lagegerecht in den Vollzug der nationalen Ersatzmassnahmen einbezogen werden.¹⁹ Den speziellen geografischen und verkehrstechnischen Verhältnissen kann auf diese Art optimal Rechnung getragen werden.

3.3 Temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze

Weder eine Ausgleichsmassnahme noch eine nationale Ersatzmassnahme bildet die zeitlich befristete Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze, die das SDÜ für den Fall vorsieht, dass die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaates dies erfordern.²⁰ Damit sind konkrete und bedeutsame Gefährdungslagen gemeint (z.B. bei politischen Grossveranstaltungen). Diese Massnahme, die von den Schengen-Staaten gar nicht so selten angewandt wird,²¹ dauert im Durchschnitt rund zehn Tage und wird unterschiedlich umgesetzt.

Beispielsweise werden zum Teil nur die Kontrollen an den Flughäfen und den wichtigen Grenzübergängen wieder eingeführt oder es wird nur an einem bestimmten Grenzabschnitt verstärkt kontrolliert. Die Mitgliedstaaten entscheiden autonom über die Art und die Dauer dieser Massnahmen, die während ihrer Dauer an der Grenze jeweils einen erhöhten Personal- und Infrastrukturbedarf zur Folge haben.

¹⁸ Vgl. die Karte in USIS IV, S. 69.

¹⁹ Vgl. USIS IV, Ziff. 4.6.3.4, S. 70.

²⁰ Vgl. Art. 2 Abs. 2 SDÜ: „Wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es indessen erfordern, kann eine Vertragspartei (ein Schengen-Staat) nach Konsultation der anderen Vertragsparteien beschliessen, dass für einen begrenzten Zeitraum an den Landesgrenzen den Umständen entsprechende nationale Grenzkontrollen durchgeführt werden. Verlangen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit ein sofortiges Handeln, so ergreift die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Massnahmen und unterrichtet darüber möglichst frühzeitig die anderen Vertragsparteien.“

²¹ Beispiele für die temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze in verschiedenen europäischen Staaten aus der letzten Zeit:

- Portugal führte die Grenzkontrollen im Juni 2004 wegen den Fussball-Europameisterschaften wieder ein (wie auch im Jahre 2000 durch die Niederlande und Belgien),
- Griechenland führte die Grenzkontrollen anlässlich der Olympischen Spiele in Athen 2004 wieder ein,
- Spanien führte die Grenzkontrollen im Mai 2004 vor und während der Hochzeit des Prinzen Felipe wieder ein,
- Frankreich im Juni 2003 während des G-8 Gipfels in Evian,
- Österreich im März 2002 während des Besuchs des iranischen Präsidenten Khatami,
- Italien im Juli 2001 während des G-8 Gipfels in Genua,
- Belgien im Januar 2001 wegen eines befürchteten Andrangs von Asylbewerbern vor der Verschärfung des Asylgesetzes,
- Schliesslich führten schon verschiedenste Staats- und Ministerbesuche zur temporären Wiedereinführung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen.

4. Vertiefung Planungsvarianten Kantone und Kombi

4.1 Planungsvariante Kantone

4.1.1 Beschreibung der Planungsvariante Kantone

Die **Polizei** führt bei dieser Planungsvariante die folgenden Aufgaben durch:²²

- Originäre polizeiliche Aufgaben kantonsweit,
- Polizeiaufgaben an der Grenze, die heute gemäss Vereinbarungen mit den Kantonen²³ vom Grenzwachtkorps wahrgenommen werden,²⁴
- Personenkontrollen in den internationalen Zügen,
- Verstärkte internationale Polizeizusammenarbeit,
- Personenkontrollen in den internationalen Flughäfen,
- Nationale Ersatzmassnahmen kantonsweit,²⁵
- Temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze.

Das **Grenzwachtkorps** erfüllt bei dieser Planungsvariante die folgenden Aufgaben:²⁶

- Zollaufgaben an der Grenze und landesweit (z.B. Bekämpfung des Warenschmuggels inkl. Betäubungsmittel- und Waffenschmuggel, Abfertigung des Reisendenverkehrs und Mithilfe beim Handelswarenverkehr),
- Bestehende verkehrs-, asyl- und ausländerrechtliche Aufgaben,
- Personenkontrollen im Rahmen der Zollaufgaben (z.B. Identitätsabklärungen bei Personen, die unerlaubte Waren mitführen).

²² Vgl. Anhang 1: Übersicht über die Aufgabenteilung in den Planungsvarianten Kantone und Kombi.

²³ Zum Beispiel Bussen- und Kosteninkasso. Vgl. als Beispiel Anhang 2: Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und dem Grenzwachtkorps über die gegenseitige Zusammenarbeit vom 22.03/19.04.2004.

²⁴ Aufgrund von Fahndungsunterlagen konnte das Grenzwachtkorps im Jahre 2003 7'541 gesuchte Personen anhalten und der Polizei übergeben. Die Ausschreibungsgründe sind vielfältig und reichen von Nichtbezahlung von Bussen bis zu Raubüberfall und Tötungsdelikt. Weitere 8'733 Personen wurden wegen Verdachts auf kriminelle Handlungen (Mitführen von Einbruchswerkzeug oder Diebesgut, illegaler Waffenbesitz, gefälschte Ausweise, gestohlene Fahrzeuge etc.) der Polizei überstellt. Ausserdem wurden 8'136 Fahrzeuglenker, die gegen das Strassenverkehrsgesetz verstossen haben sowie 1'050 Personen wegen Schwarzarbeit der Polizei übergeben. Gesamthaft übergab das Grenzwachtkorps im Jahr 2003 34'063 Personen der Polizei bzw. erledigte rund 14'000 Fälle im Rahmen der Polizeivereinbarungen mit den Kantonen selbstständig.

²⁵ Zum Beispiel Fahrzeugkontrollen auf grossen Verkehrsachsen. Vgl. Ziff. 3.2.

²⁶ Vgl. Anhang 1: Übersicht über die Aufgabenteilung in den Planungsvarianten Kantone und Kombi.

4.1.2 Organisatorische und einsatzbezogene Auswirkungen der Planungsvariante Kantone

4.1.2.1 Zusammenarbeit Grenzwachtkorps-Polizeikorps bei der Planungsvariante Kantone

Im Folgenden werden die organisatorischen und einsatzbezogenen Auswirkungen nach der jeweiligen Organisationseinheit gegliedert, welche die Aufgaben gemäss der Planungsvariante Kantone zu erfüllen hat.

a) Auswirkungen auf das Grenzwachtkorps:

- Reduktion der Ausbildung des Grenzwachtkorps im Bereich Sicherheit/Polizei,
- Anpassung des Anforderungsprofils bei der Rekrutierung,
- Reduktion und Anpassung im Bereich Ausrüstung, Bewaffnung und Uniformierung,
- Bestehendes Know-how des Grenzwachtkorps im Bereich Sicherheit/Polizei geht verloren,
- Im Falle der temporären Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze kann das Grenzwachtkorps die heutige Qualität der Aufgabenerfüllung im Sicherheitsbereich nicht mehr bieten,
- Der SIS-Zugriff und der Zugriff auf die nationalen Sicherheitsapplikationen (AFIS, ZAR, AUPER und RIPOL) muss je nach Zuteilung der Aufgaben bei einer Schengen/Dublin Assoziation geprüft und unter Umständen angepasst werden.

b) Auswirkungen auf die Polizeikorps:

Wenn das Grenzwachtkorps die heutigen Sicherheitsaufgaben gemäss Vereinbarungen mit den Kantonen und gemäss Kreisschreiben von 1964 nicht mehr erfüllt, hinterlässt es eine Lücke, die durch die Kantone gefüllt werden muss, weil mit Schengen/Dublin mindestens das gleich hohe Sicherheitsniveau wie heute angestrebt wird.²⁷ Die Art der Lückenfüllung ist nicht für alle Kantone einheitlich. Sie gestaltet sich je nach geografischer und demographischer Lage und je nach Situation unterschiedlich.

Die folgenden Beispiele zeigen, was sich ändern kann:

- Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung sowie Anstellung von neuem Personal für die unter Ziff. 4.1.1 aufgeführten Aufgaben.
- Aufbau von Infrastruktur und Logistik für die temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze (mobil oder stationär). Alternativ könnte die Polizei nach Möglichkeit die Infrastruktur des Grenzwachtkorps (Netzwerke, Arbeits- und Kontrollräume, Grundinfrastruktur etc.) gegen Abgeltung nutzen.

²⁷ Vgl. USIS IV, Ziff. 1.3.4, S. 23 f.

- Beschaffung von zusätzlichen Einsatzfahrzeugen, Ausrüstung und technischen Geräten für grenzspezifische Delikte (Ionenspektrometer etc.) oder Nutzung eines Grenzpostens für die mobilen Einheiten der Polizei als Stützpunkt gegen Abgeltung.

c) Auswirkungen auf die Armee:

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. November 2002 wird das Grenzwachtkorps mit Mitteln des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) dauerhaft und verstärkt unterstützt. Zurzeit sind zu diesem Zweck durchschnittlich 180 Profikräfte der Militärischen Sicherheit eingesetzt. Mit Beschluss vom 26. Mai 2004 beantragte der Bundesrat dem Parlament, die Verstärkung des Grenzwachtkorps mit maximal 200 Angehörigen der Armee bis Ende 2007 fortzusetzen. Begründet wird dieser Antrag mit dem Personalunterbestand des Grenzwachtkorps und der unveränderten Sicherheitslage an der Grenze.

Im Falle einer Umsetzung der Planungsvariante Kantone wäre das Grenzwachtkorps voraussichtlich nicht mehr auf diese Unterstützung angewiesen. Das heisst allerdings nicht, dass diese Kräfte der Militärischen Sicherheit deshalb keine Aufgabe mehr zu erfüllen hätten und in ein anderes Departement oder in die Kantone transferiert werden könnten. Ein derartiger Transfer ist aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

- Die Bestände der Profikräfte der Militärischen Sicherheit wurden nicht aufgrund der laufenden Assistenzdiensteinsätze definiert, sondern sie basieren auf den drei verfassungsmässigen Grundaufträgen der Armee.
- Der Einsatz erfolgt bereits an der Grenze dessen, was die Erfüllung der originären Aufgaben der Militärischen Sicherheit erlaubt. Deshalb wird zurzeit die Frage geprüft, ob ein Teil der Kräfte durch Infanterie-Durchdiener abgelöst werden kann.
- Die Militärische Sicherheit ist auf Stufe Armee das Mittel der ersten Stunde zu Gunsten der zivilen Behörden in besonderen und ausserordentlichen Lagen (Existenzsicherung). Damit wahrt sich der Bundesrat die nötige Handlungsfreiheit auf Stufe Bund. Zu diesem Zweck stehen dauernd 100 Profikräfte der Militärischen Sicherheit im Bereitschaftsdienst. Diese Kräfte müssen jederzeit und unabhängig von anderen subsidiären Unterstützungseinsätzen eingesetzt werden können.

Unabhängig von diesem Sachverhalt können die Kantone lagebedingt gemäss Art. 58 Abs. 2 BV subsidiäre Armeeunterstützung zur Erfüllung der polizeirelevanten Ausgleichsmassnahmen, der nationalen Ersatzmassnahmen oder zur temporären Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze beantragen.

4.1.2.2 Koordination²⁸ der Polizeiarbeit, der nationalen Ersatzmassnahmen und der polizeirelevanten Ausgleichsmassnahmen bei der Planungsvariante Kantone

Für die Koordination, Planung und Führung von polizeilichen Massnahmen in operationeller Hinsicht, sind im Rahmen ihrer Polizeihochheit die Kantone zuständig. Die Koordinationskompetenz gemäss Art. 57 Abs. 2 BV verpflichtet vorweg die Kantone untereinander zur Koordination ihrer Aktivitäten. Der Bund hat eine Koordinationspflicht bei Fragen der inneren Sicherheit, welche einer gesamtschweizerischen Koordination bedürfen²⁹ und bei der Koordination der Massnahmen, welche sowohl Kompetenzen der Kantone als auch des Bundes berühren. Diese Koordinationskompetenz umfasst kein direktes Weisungsrecht des Bundes gegenüber den Kantonen in deren Kompetenzbereich.³⁰

Ein allfälliger zusätzlicher Koordinationsbedarf für die reibungslose Erfüllung der nationalen Ersatzmassnahmen und der polizeirelevanten Ausgleichsmassnahmen könnte über die bestehenden interkantonalen und innerkantonalen sowie Bundesstrukturen aufgefangen werden. In der normalen Bedrohungslage wird kein Bedürfnis nach kantonsübergreifender Koordination bestehen. Bei erhöhter Bedrohungslage oder bei Grossereignissen kann auf die vorhandenen Strukturen zurückgegriffen werden:

- Die interkantonale Koordination von grösseren und gemeinsamen Polizeieinsätzen, kann durch die **Arbeitsgruppe Operationen**³¹ der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) erfolgen.
- Das **Bundeslagezentrum** beim Bundesamt für Polizei (fedpol) führt die Lageanalyse durch und schafft die Voraussetzungen für gezielte, lagegerechte Kontrollen.
- Das **Bundeslagezentrum** kann im Bereich der übergeordneten Koordination zwischen Bund und Kantonen und der Zusammenarbeit mit dem Ausland im Falle von grösseren Ereignissen seine Erfahrung nutzen. Der Nachrichtenverbund hat sich als taugliches Mittel zur Koordination von polizeilichen Grossereignissen erwiesen.³²

4.1.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen der Planungsvariante Kantone

a) Auswirkungen auf das Grenzwachtkorps:

- Die Erfüllung des Waren- und Zollkontrollauftrags benötigt rund gleich viel Personal wie der Bestand des Grenzwachtkorps ab 2008 voraussichtlich sein wird (1'800 Personaleinheiten).
- Die 180 Kräfte des VBS, die bis jetzt das Grenzwachtkorps unterstützen, könnten von diesem Auftrag entlastet werden.

²⁸ Zu den Aufgaben, die im Bereich der Koordination mit Schengen/Dublin anfallen vgl. USIS IV, Ziff. 4.10, S. 81.

²⁹ Vgl. Art. 42 Abs. 2 BV.

³⁰ Vgl. USIS III, Ziff. 3.1.5.2, S. 45 f.

³¹ Vgl. USIS IV, S. 56 und Ziff. 4.10.2, S. 81.

³² Vgl. USIS IV, S. 55 f.

- Verlust der bereits getätigten Investitionen im Bereich POLYCOM³³-Funknetz beim Grenzwachtkorps. Insbesondere im Alpengebiet würde sich das Grenzwachtkorps nur noch auf die Hauptachsen im Grenzbereich konzentrieren. Die gesamte funktechnische Zusammenarbeit unter den Behörden und Organisationen in den Grenzkantonen müsste neu ausgerichtet und koordiniert werden.

b) Auswirkungen auf die Polizeikorps:

Die Auswirkungen dieser Planungsvariante sind schwierig abzuschätzen, da der Planungsstand in den Kantonen zurzeit noch wenig weit gediehen ist. Fest steht, dass die personellen und finanziellen Folgen der Planungsvariante Kantone nicht für alle Kantone gleich sind und je nach Situation und Umständen grösseren Schwankungen unterliegen können. Da mittelfristig mit keinen exakteren Zahlen aus der KKPKS zu rechnen ist, wurde bei der Aufstellung der folgenden Personal- und Kostenfolgen auf die bisherigen Berechnungen im Rahmen des Projekts USIS³⁴ sowie auf Erfahrungswerte des Grenzwachtkorps, welches die Aufgaben heute teilweise erfüllt, abgestellt.

In den nachfolgenden Bereichen ist gemäss Schätzung mit den folgenden Aufwendungen zu rechnen:

- Personal: Die Polizeikorps müssten gesamtschweizerisch schätzungsweise rund 1'000 Stellen³⁵ aufbauen. Geht man von jährlichen Personalkosten³⁶ von CHF 140'000 für eine Personaleinheit aus, entspricht dies einem jährlichen Aufwand von rund CHF 140 Mio.
- Fahrzeuge: Der Fahrzeugbestand des Grenzwachtkorps bliebe bei der Variante Kantone unverändert (Erfüllung der Zollaufgaben im Grenzraum). Dies bedeutet, dass die Polizeikorps der Grenzkantone ihren Fahrzeugbestand für die Umsetzung der nationalen Ersatzmassnahmen entsprechend erhöhen müssten.
- Funk: Die Umsetzung der POLYCOM-Auflagen sowie die flächendeckende Funkversorgung des Grenzraums würden zulasten der Kantone gehen. Das Grenzwachtkorps würde sich in eigener Kompetenz auf ein minimales Funknetz zur Erfüllung der Zollaufgaben beschränken. Es ist zurzeit nicht möglich, einen genauen Kostenverteilungsschlüssel Grenzwachtkorps-Kantone auszuarbeiten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die

³³ POLYCOM ist die nationale Plattform für ein standardisiertes Funksystem zu Gunsten aller Sicherheits- und Rettungsdienste der Schweiz. Das Funknetz des Grenzwachtkorps – als Teil des POLYCOM-Netzes – entsteht in einem bis zu 30 km breiten Gürtel entlang der Landesgrenze. Es dient der Erfüllung der Grenzpolizei- und Zollaufgaben.

³⁴ Vgl. USIS III, S. 48 ff. und S. 92 ff.

³⁵ Der Personal-Mehrbedarf der Kantone für die Erfüllung der nationalen Ersatzmassnahmen, der polizeirelevanten Ausgleichsmassnahmen und für die temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze (vgl. Ziff. 4.1.1) wird in USIS IV, S. 74 ff. bei der Planungsvariante Kantone mit 10-20% berechnet. Gestützt auf die Erhebung der Polizeibestände aus dem Jahre 2003 entspricht dies 1'600-3'200 zusätzlichen Polizisten. Wenn die Polizei alle unter Ziff. 4.1.1 aufgeführten Aufgaben erfüllen müsste, ergäben sich aber auch zahlreiche Synergien zu den originären Polizeiaufgaben. Der Mehrbedarf an Polizeipersonal dürfte sich demgemäss vorsichtig geschätzt im Bereich von rund 1'000 Polizeikräften bewegen.

³⁶ In den Personalkosten enthalten sind Löhne, Arbeitgeberanteile, Arbeitsplatz-, Infrastruktur-, Overhead-, Rekrutierungs- und Ausbildungskosten. Vgl. zu den Kosten eines Polizeiangehörigen auch USIS III, S. 49 f. und S. 95 ff.

Kantone mindestens CHF 40 Mio. der noch verpflichteten rund CHF 47 Mio. übernehmen müssten, dies zusätzlich zu ihren eigenen Investitionen für das POLYCOM- Netz.³⁷

- Infrastruktur: Die Benutzung der Räumlichkeiten des Grenzwachtkorps (Netzwerke, Arbeits- und Kontrollräume, Grundinfrastruktur) durch die Polizeikorps müsste dem Grenzwachtkorps abgegolten werden. Dasselbe gilt, wenn ein Grenzposten den mobilen Einheiten der Polizei als Stützpunkt dient.

Das Grenzwachtkorps hat für die Erfüllung der heutigen grenzpolizeilichen Aufgaben rund CHF 66.5 Mio. für Infrastruktur im Bereich Grenzpolizeimassnahmen investiert. Für die nächsten 3 Jahre sind Gesamtinvestitionen von weiteren CHF 77.7 Mio. geplant. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf rund CHF 27.5 Mio. Während die jährlichen Amortisationskosten rund CHF 17.4 Mio. (inkl. der noch geplanten Investitionen) betragen.

Erfüllen die Kantone die bisher vom Grenzwachtkorps wahrgenommenen Aufgaben, bedeutet dies nicht, dass sie mit gleich hohen Aufwendungen zu rechnen hätten wie das Grenzwachtkorps. Dennoch liefern diese Zahlen einen gewissen Hinweis auf die Grössenordnung der in etwa notwendigen Investitions-, Infrastruktur- und Betriebskosten für die Umsetzung der Planungsvariante Kantone. Bei der Planungsvariante Kantone und unter dem Vorbehalt individueller Unterschiede müssten die Kantone gesamthaft schätzungsweise mit folgenden Aufwendungen rechnen:

- Rund CHF 34 Mio. für Mobilität, Fahndungs- und Ausweissfälschungsmittel (getätigte und geplante Investitionen),
- Mindestens CHF 40 Mio. für Funk/Datenfunk (getätigte Investitionen),
- Gut CHF 27 Mio. für jährliche Betriebskosten (Total für: Mobilität, Fahndung, Ausweissfälschungsmittel und Funk),
- Zusätzlich Mietkosten Gebäude (Höhe nicht ermittelt).

Die genauen Aufwendungen für die Kantone zur Umsetzung der Planungsvariante Kantone lassen sich aufgrund von fehlenden Detailinformationen nicht abschliessend festlegen. Klar ist jedoch, dass die Kantone gegenüber heute insgesamt betrachtet einen bedeutenden personellen und finanziellen Mehraufwand zu tragen hätten. Die Aufteilung dieser Kosten auf die Kantone könnte gemäss dem üblichen Verteilschlüssel erfolgen.

c) Abgeltung des Bundes für kantonale Aufgaben

In der Planungsvariante Kantone stellt sich die Frage, ob der Bund den Kantonen Mittel für zusätzliches Personal und für sonstige zusätzliche Bedürfnisse zur Verfügung stellen würde, wenn er selber Personal³⁸ einsparen kann. In diesem Zusammenhang sind

³⁷ Die Mitbenutzung der Grenzwachtkorps-Standorte durch die Kantone müsste finanziell abgegolten werden. Dasselbe gilt für die zahlreichen Standorte, die vom Grenzwachtkorps nicht mehr genutzt würden. Die mit der Planungsvariante Kantone vorzunehmende Neuausrichtung des Leistungsauftrags des Grenzwachtkorps würde den Bedarf der Kantone an Endgeräten erheblich steigern. Dadurch entstünden für die Kantone ein höheres Investitionsvolumen sowie höhere Betriebs- und Unterhaltskosten.

³⁸ Grenzwächter oder Angehörige der Militärischen Sicherheit.

die Grundsätze der bundesstaatlichen Aufgaben- und Kostenverteilung³⁹ entscheidend, wie sie auch bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zum Ausdruck kommt. Soweit sinnvoll und möglich zielt die NFA auf eine Entflechtung von Zuständigkeit und Finanzierung. Die Erfüllung einer Aufgabe ist von dem Gemeinwesen zu bezahlen, von dem sie wahrgenommen wird. Damit ist eine Finanzierung des Bundes für Personal zur Erfüllung kantonaler Aufgaben ausgeschlossen.

Das Beispiel der verstärkten Kontrollen im Bereich der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe (LSVA) führt zur gleichen Beurteilung. Bei der LSVA zieht der Bund die Kantone für die Erhebung einer Bundessteuer bei und entschädigt sie dafür. Bei der sicherheitspolizeilichen Aufgabenteilung in unserem Staat liegen die Polizeiaufgaben jedoch in der originären Kompetenz der Kantone.

4.1.4 Rechtliche Auswirkungen der Planungsvariante Kantone

a) Auswirkungen auf das Grenzwachtkorps:

Keine, es sind genügend gesetzliche Grundlagen für die Zoll- und Warenkontrolle vorhanden.

b) Auswirkungen auf die Polizeikorps:

Die im Entwurf zum Zollgesetz (ZollG) vorgesehenen Gesetzesartikel zur Zusammenarbeit mit der Polizei⁴⁰ müssen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Im Übrigen reichen die kantonalen Polizeigesetze für die polizeiliche Aufgabenerfüllung aus.

4.2 Planungsvariante Kombi

4.2.1 Beschreibung der Planungsvariante Kombi

Die **Polizei** führt bei dieser Planungsvariante die folgenden Aufgaben durch:⁴¹

- Originäre polizeiliche Aufgaben kantonsweit,
- Verstärkte internationale Polizeizusammenarbeit,
- Personenkontrollen in den internationalen Flughäfen,
- Nationale Ersatzmassnahmen kantonsweit, gegebenenfalls im Grenzraum gemäss Vereinbarungen mit dem Grenzwachtkorps.⁴²

³⁹ Zur verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Verteilung der Vollzugskosten vgl. USIS III, Ziff. 3.1.4, S. 44 f.: „Insbesondere geht das Verfassungsrecht seit jeher davon aus, dass dem Grundsatz nach, jedes Gemeinwesen die bei ihm anfallenden Vollzugskosten selbst zu tragen hat, ungeachtet dessen, ob das angewendete Recht vom vollziehenden Gemeinwesen selbst oder einem übergeordneten Gemeinwesen erlassen wurde.“

⁴⁰ Es geht dabei um die in Ziff. 2 „Aufgaben“ (Art. 94-99 E-ZollG) und 3 „Befugnisse“ (Art. 100-108 E-ZollG), der vom Bundesrat mit Beschluss vom 15.12.2003 gutgeheissenen Version des E-ZollG.

⁴¹ Vgl. Anhang 1: Übersicht über die Aufgabenteilung in den Planungsvarianten Kantone und Kombi.

⁴² Vgl. Ziff. 3.2.

Das **Grenzwachtkorps** erfüllt bei dieser Planungsvariante die folgenden Aufgaben:⁴³

- Zollaufgaben an der Grenze und landesweit,
- Bestehende verkehrs-, asyl- und ausländerrechtliche Aufgaben,
- Polizeiaufgaben an der Grenze, gegebenenfalls gemäss Vereinbarungen mit den Kantonen,⁴⁴
- Personenkontrollen in den internationalen Zügen,
- Nationale Ersatzmassnahmen im Grenzraum,⁴⁵ gegebenenfalls gemäss Vereinbarungen mit den Kantonen,⁴⁶
- Temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze.

Übergeben die Kantone mittels Vereinbarungen dem Grenzwachtkorps bestimmte Aufgaben im Bereich der nationalen Ersatzmassnahmen, so behalten sie dennoch die volle Polizeihochheit auf ihrem Gebiet.

Die Kantone sind nicht verpflichtet, mit dem Grenzwachtkorps Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Sie können die nationalen Ersatzmassnahmen und die vom SDÜ vorgesehenen polizeirelevanten Ausgleichsmassnahmen ausschliesslich selbst sicherstellen. Es ist mit anderen Worten jedem Kanton freigestellt, praktisch eine Planungsvariante Kantone auf seinem Gebiet umzusetzen.

4.2.2 Organisatorische und einsatzbezogene Auswirkungen der Planungsvariante Kombi

4.2.2.1 Zusammenarbeit Grenzwachtkorps-Polizeikorps bei der Planungsvariante Kombi

Die Möglichkeit der individuell gestalteten Übertragung einzelner nationaler Ersatzmassnahmen an das Grenzwachtkorps führt zu einem markanten Synergiegewinn, da die Warenkontrollen und die Sicherheitsaufgaben in einem Arbeitsprozess durchgeführt werden können. Vor allem im Hinblick auf die temporäre Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze ist die Verknüpfung von Zoll- und Sicherheitsaufgaben sinnvoll. Das Grenzwachtkorps kann ohne zusätzlichen Personal-, Infrastruktur- oder Logistikbedarf die Personenkontrollen an der Grenze innert kürzester Zeit wieder einführen. Es kann bei Bedarf unter vorübergehender Priorisierung der Sicherheitskontrollen bzw. der Polizeiarbeit zulasten der Warenkontrollen die Kontrolldichte der Lage anpassen.

⁴³ Vgl. Anhang 1: Übersicht über die Aufgabenteilung in den Planungsvarianten Kantone und Kombi.

⁴⁴ Zum Beispiel Bussen- und Kosteninkasso. Vgl. auch als Beispiel Anhang 2: Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und dem Grenzwachtkorps über die gegenseitige Zusammenarbeit vom 22.03/19.04.2004.

⁴⁵ Der Einsatzraum des Grenzwachtkorps und seine Aufgaben im Polizeibereich können mit dem jeweiligen Kanton individuell vertraglich festgelegt werden. Die Definition eines Grenzraums ist nicht Bedingung für die Umsetzung der Variante Kombi.

⁴⁶ Vgl. Ziff. 3.2.

4.2.2.2 Koordination⁴⁷ der Polizeiarbeit, der nationalen Ersatzmassnahmen und der polizeirelevanten Ausgleichsmassnahmen bei der Planungsvariante Kombi

Zur Deckung des Koordinationsbedarfs bei der Planungsvariante Kombi kann auf die in Ziff. 4.1.2.2 erwähnten, bestehenden Strukturen abgestellt werden. Zusätzlich kann für die Koordination zwischen dem Grenzwachtkorps und den Kantonen auf das integrierte Lage- und Nachrichtenzentrum des Zentralen Kommandos des Grenzwachtkorps zurückgegriffen werden. Dieses stellt schon heute die nationale Koordination für den Aufgabenvollzug und die Operationen des Grenzwachtkorps landesweit sicher.⁴⁸ Ein allfälliger Koordinationsbedarf kann somit kostenneutral über die bestehenden interkantonalen und innerkantonalen sowie Bundesstrukturen aufgefangen werden.⁴⁹

4.2.2.3 Unterstützung des Grenzwachtkorps durch Angehörige der Armee

Unter der Voraussetzung, dass das Parlament den Beschluss des Bundesrats vom 26. Mai 2004 gutheisst, erhält der Chef der Armee die Kompetenz, zur Verstärkung des Grenzwachtkorps bis Ende 2007 maximal 200 Angehörige der Armee zur Verfügung zu stellen.

4.2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen der Planungsvariante Kombi

Das Grenzwachtkorps wird für die von den Kantonen per Leistungsvereinbarung übertragene nationalen Ersatzmassnahmen und die Gewährleistung einer temporären Wiedereinführung der Personenkontrollen an der Landesgrenze nicht entschädigt. Das Grenzwachtkorps ist in der Lage, ohne zusätzlichen Personal- und Infrastrukturbedarf die vereinbarten Aufgaben zu übernehmen. Die Umsetzung der Planungsvariante Kombi kann rasch und kostengünstig erfolgen, da auf den bestehenden föderalistischen Strukturen der Kantone und der

⁴⁷ Zu den Aufgaben, die im Bereich der Koordination mit Schengen/Dublin anfallen vgl. USIS IV, Ziff. 4.10, S. 81.

⁴⁸ Aufgaben des Lage- und Nachrichtenzentrums des Zentralen Kommandos des Grenzwachtkorps:

- Gezielte Bedienung der Partnerbehörden und der operativ-taktischen Einheiten mit ausgewerteten Nachrichten,
- Sicherstellung der landesweiten Kooperation des Grenzwachtkorps (Infrastruktur, Transportmittel, Koordination der Spezialdienste, Ausrüstung, Funk usw.),
- Sicherstellung der Kommunikation in den drei Amtssprachen,
- Auf der Basis einer gemeinsamen Informatikplattform und dem System RUMACA (Rapport-, Meldewesen, Analyse, Controlling und Arbeitsergebnisse) kann eine permanente nationale Auswertung sichergestellt werden,
- Sicherstellung einer lagegerechten, zeitlich und örtlich adäquaten Steuerung von Aufgaben, Aufträgen und Ressourcen,
- Informationsaustausch mit den Nachbarstaaten zur Koordination von internationalen, gemeinsamen Aktionen beidseits der Grenze,
- Effiziente Vorbereitung, Umsetzung und Lageanpassung bei Grenzbewachungen im Falle von Grossereignissen im In- und Ausland (WEF, Olympische Winterspiele in Turin, Fussball-Europameisterschaften 2008 und die Eishockey-Weltmeisterschaften 2009 in der Schweiz, internationale Konferenzen, usw.).

⁴⁹ In der normalen Lage wird kein Bedürfnis nach kantonsübergreifender Koordination bestehen, während bei erhöhter Bedrohungslage oder bei Grossereignissen auf die vorhandenen Strukturen (Polizeikonkordate, Arbeitsgruppe Operationen, Bundeslagezentrum etc.) zurückgegriffen werden kann. Vgl. auch Ziff. 4.1.2.2.

Aufgabenerfüllung des Grenzwachtkorps aufgebaut werden kann. Die Planungsvariante Kombi führt weder beim Bund noch bei den Kantonen zu Zusatzkosten.

4.2.4 Rechtliche Auswirkungen der Planungsvariante Kombi

Die Planungsvariante Kombi bedarf keiner rechtlichen Anpassung. Der Revisionsentwurf des Zollgesetzes kann für die Umsetzung von Schengen/Dublin weitgehend angewendet werden. Beim sich in Revision befindlichen Ausländergesetz (AuG) muss das EJPD gemäss Beschluss des Bundesrats vom 15. Dezember 2003 bei den weiteren Beratungen eine Änderung des Art. 7 E-AuG beantragen.⁵⁰ Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen und das Ergebnis ist somit offen.

⁵⁰ Die Änderung soll den folgenden Wortlaut haben:

Art. E-AuG 7 Zuständigkeit für die Grenzkontrolle:

¹ Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Personenkontrolle aus.

² Der Bundesrat regelt in Absprache mit den Grenzkantonen die Personenkontrolle durch den Bund im Grenzraum.

Anhang

- Anhang 1: Tabelle: Übersicht über die Aufgabenteilung in den Planungsvarianten Kantone und Kombi
- Anhang 2: Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und dem Grenzwachtkorps über die gegenseitige Zusammenarbeit vom 22.03./19.04.2004
- Anhang 3: Kartografische Darstellung des Grenzraums gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und dem Grenzwachtkorps über die gegenseitige Zusammenarbeit vom 22.03./19.04.2004